



PEGASUS Treuhand &

URS VÖGELE Beratungen

dipl. Ing. agr. HTL/SLT



Buchhaltung für KMU und Landwirtschaft, Steuerfragen,
MWST, SVA, BVG, Versicherungen, Immobilien-Verwaltungen

Beratung für Landwirtschaft und KMU, Schätzungen und Baurecht,
Finanzierungen, Erbrecht, Nachfolgeregelungen, Hofabtretungen

Verlustverrechnung auch bei Fehlen einer Buchhaltung.

Die Steuerjustiz des Kantons Aargau (VWG Urteil 31.08.2006, RKE 28.05.2009) hat folgendes festgehalten:

Nach dem Wortlaut von § 24 lit.b, Ziff. 3 altes Steuergesetz können nur die verbuchten Geschäftsverluste abgezogen werden, was bedeuten würde, dass selbständig erwerbende Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, keine Verluste geltend machen können.

Nach dem in jahrzehnte langer Praxis bei nichtbuchführenden Landwirten für die Berechnung von Liquidationsgewinnen regelmässig die Restanlagewerte des Geschäftsvermögens rechnerisch ermittelt wurden (dabei geht es namentlich darum die ausgewiesenen Anlagekosten, soweit nötig, auf die einzelnen Teile des Geschäftsvermögens, also auf die Grundstücke, Gebäude, Inventar aufzuteilen und auf diesen die Abschreibung unter korrekter Berücksichtigung der getätigten zu berechnen), **wäre es angesichts der früheren Rechtslage, bei der die Landwirte steuerlich nicht zur Buchführung gehalten waren, unhaltbar, die beschriebene Ermittlung des Restanlagewertes einzig nur für die Berechnung von Liquidationsgewinnen und nicht auch für die Anerkennung von Liquidationsverlusten anzuwenden.** Es wäre rechtlich nicht haltbar, die Berechnungsart der Liquidationsverluste als ungenügend und unzuverlässig zu bezeichnen und die Verluste daher generell nicht anzuerkennen. Der bestehende rechtliche Unterschied, dass für Verluste im Gegensatz zu den Liquidationsgewinnen der Steuerpflichtige die Beweislast trägt, macht diese Ermittlung des Restanlagewertes (da die Restanlagewerte oder Einkommenssteuerwerte die gleiche Funktion wie sie sich aus einer Buchhaltung ergebende Buchwerte haben) **nicht beweisuntauglich.** Es ist lediglich so, dass verbleibende Ungewissheiten, wenn sie nicht zu vermeiden sind, zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

Entsprechend hat die Steuerjustiz jeweils der Vorinstanz angewiesen, auch die Berechnung eines möglichen Verlustes nach der gleichen Methode vorzunehmen.

Kleindöttingen, 27.10.2009

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen